

wurde, es stünde in der Petition keine Unwahrheit, auch keine Uebertreibung, und ich ersuche das Präsidium, sie der vierten Deputation zu übergeben, indem diese schon ähnliche Petitionen zur Begutachtung erhalten hat.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation übergeben? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 327.) Den 25. Februar. Petition des Stadtrathes zu Schlettau, May, Bürgermeister, daß die Betreibung von Schurf und andern bergmännischen Arbeiten in der Nähe des schlettauer Stadtbrunnens für immer untersagt werde.

Abg. Blüher: Diese Petition geht von der Stadtgemeinde zu Schlettau aus, und ist mir zur Ueberreichung bei der Kammer und zur Bevormortung zugesandt worden. Auf deren Vorlesung bestehe ich nicht, ich erlaube mir aber, den Gegenstand, weil er mir von Wichtigkeit zu sein scheint, kürzlich zu berühren. Eine Schurfgesellschaft, d. h. eine Gesellschaft, die vom Tage nieder nach Erzen gräbt, beabsichtigt in der Nähe des Brunnens, aus welchem die Stadt Schlettau das Wasser erhält, einzuschlagen. Die Commun hat in der Besorgniß, ihr Stadtwasser zu verlieren, diesem Beginnen widersprochen, die Schurfgesellschaft aber beharrt darauf. Nun haben zwar im Laufe des Rechtsstreits, der durch alle Instanzen gegangen ist, wegen der dabei einschlagenden wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten commissarische Erörterungen stattgefunden, und zwar unter Zuziehung eines Mitglieds der betreffenden Kreisdirection. Es scheint aber doch, als ob am Ende auf das alte starre Bergrecht, nach welchem auf Aeckern und Wiesen unbedingt eingeschlagen werden kann, das aber, wie die Petenten behaupten, sich nicht auf ausdrückliche Gesetze gründet, auch mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch steht, erkannt worden sei. Denn es sind die Petenten mit ihrem Gesuche abgewiesen, ihr Widerspruch zur Zeit für unstatthaft erklärt, und es ist ihnen nur nachgelassen worden, wenn beim Fortbetrieb des beabsichtigten Baues neue Umstände sich ereigneten, die zu jenen Besorgnissen Anlaß gäben, weitere Anträge zu stellen; dagegen behauptet die Gemeinde, daß, wenn einmal geschürft, wenn einmal das Wasser in seinem Laufe gestört worden, dann Alles verloren sei und die Stadt in die beklagenswertheste Lage gerathe. Nimmt man an, daß das Wesen der Elemente, die Bedingung ihrer Entwicklung und Wirksamkeit noch zu wenig erforscht ist, als daß sich das Resultat mit Sicherheit bestimmen ließe, und ist es gegründet, daß, wie mir von dem Dirigenten der Stadtverwaltung zu Schlettau mitgetheilt worden ist, das Wasser von einem andern Brunnen, in dessen Nähe vor einigen Jahren geschürft worden ist, völlig weggeblieben, und daß auch ein anderes Wasser, das der Stadt zugeführt werden könnte, nicht vorhanden ist, so scheinen mir die Besorgnisse der Stadtgemeinde zu Schlettau gerecht zu sein. Wenn die Römer gegen einen Bürger die Verbannung aussprachen, so untersagten sie ihm Feuer und Wasser. Es betrifft aber hier nicht das Interesse eines Einzelnen, sondern das Wohl einer Stadt. Es ist für diese, so zu sagen, eine Lebensfrage geworden, und ich sollte meinen, daß nach den Grundsätzen einer rationellen Staatswirthschaft

Berginteressen nicht höher stehen könnten, als die wohlfahrtspolizeilichen. Daß übrigens frühere Schurfversuche sogar zu gewaltsamen Ausritten Anlaß gegeben haben, erwähne ich nur beiläufig. Die Commun zu Schlettau beantragt nun: daß die Betreibung von Schurf- und andern bergmännischen Arbeiten in der Nähe ihres Stadtbrunnens für immer untersagt werden, und die hohe Kammer sich dafür verwenden möge. Ich bitte, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und die Petition der vierten Deputation zu überweisen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 328.) Den 25. Februar. Gesuch des Stadtrathes zu Löbau, Moritz Leberecht Friedrich, die Anlegung einer Eisenbahn von Dresden durch die Oberlausitz bis an die preussische Grenze betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Petition würde sich einem frühern Kammerbeschlusse zufolge für die zweite Deputation, unter Zuziehung der ersten, eignen. Will die Kammer diesen beiden Deputationen die Petition übergeben? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 329.) Den 26. Februar. Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petition mehrerer Gutsbesitzer, die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840, die Beschränkung der Ablösung des Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Präsident D. Haase: Der Bericht wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

6. (Nr. 330.) Den 26. Februar. Herr Arnold Ruge, Dr. phil., überreicht der Kammer nachträglich zu seiner Beschwerteschrift ein Exemplar der von ihm herausgegebenen „Anecdota“ zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik, in zwei Bänden.

Präsident D. Haase: Würde an die vierte Deputation abzugeben sein.

7. (Nr. 331.) Den 27. Februar. 76 Einwohner der Commun Burgstädtel, Karl August Lehner und Genossen, staten der Kammer ihren Dank für den gefaßten Beschluß für Definitivität und Mündlichkeit beim Strafverfahren ab.

Secretair D. Schröder: Es ist mir diese Schrift zugesendet worden, und ich habe sie der Kammer um so lieber überreicht, als dies die erste aus meinem Wahlbezirke hervorgegangene Schrift in dieser Angelegenheit ist. Ich habe mich gefreut, daß auch von dort her ein diesfalliges Lebenszeichen erschienen ist. Die Petenten sagen in ihrer Schrift, daß sie früher nicht petirt hätten, weil sie die Ueberzeugung gehabt hätten, daß ihre Meinung in der zweiten Kammer von vielen Mitgliedern getheilt und ausgesprochen werden würde, daß sie aber jetzt dazu Veranlassung darin gefunden hätten, weil die Behauptung in der Kammer ausgesprochen worden sei, daß diejenigen, welche nicht petirt hätten, für das alte Verfahren seien. Lediglich um diese Be-